



Informationsblatt

zur steuerlichen Förderung der Versicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO -

Ihre Versicherung bei der VddKO ist eine kapitalgedeckte zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Sie wird in der Pflichtversicherung zur Hälfte durch den Arbeitgeber finanziert. Die Satzung der VddKO ist auf Grund der Selbstverwaltung der VddKO auf Ihre Bedürfnisse und Risiken als Orchestermusiker zugeschnitten. Zu diesen Vorzügen eröffnet die Versicherung bei der VddKO verschiedene Möglichkeiten der steuerlichen Förderung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Förderung Ihrer Beiträge (Arbeitnehmeranteile) nach dem Altersvermögensgesetz (§§ 10a und 82 ff EStG); Riester – Förderung

Die VddKO gilt steuerrechtlich als Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Somit erfüllt die Versicherung bei der VddKO die für die Riester-Förderung erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen. Ihre Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen und ggf. auch Ihre freiwilligen Weiterversicherungsbeiträge sind förderfähige Altersvorsorgebeiträge.

Bei der VddKO können Sie die Riester-Förderung in Anspruch nehmen,

- ✓ ohne einen Vertrag abzuschließen und
- ✓ ohne zusätzliche Beiträge zahlen zu müssen. Ihre Pflichtbeiträge (Arbeitnehmeranteile) reichen in der Regel aus, um die volle Förderung zu erhalten.

Alle wichtigen Informationen zur Riester-Förderung sind im Merkblatt 15 zusammengefasst. Das Verfahren wird darin unter Nr. 7 beschrieben

Steuerliche Förderung der Arbeitgeberanteile an Ihren Pflichtbeiträgen (§3 Nr. 63 EStG)

Die Arbeitgeberanteile Ihrer Pflichtbeiträge zur VddKO aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerfrei gestellt. Im Gegensatz zur Riester-Förderung haben Sie hier kein Wahlrecht. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Merkblatt 10 Nr. 7 bzw. Merkblatt 15 Nr. 2.

Entgeltumwandlung

Überschreitet Ihr Arbeitgeberanteil 8% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht, können Sie zusätzlich steuerlich geförderte Beiträge im Weg der Entgeltumwandlung (Umwandlungsbeitrag) in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze einzahlen. Hierüber informiert Sie Merkblatt Nr. 16.

Nachgelagerte Versteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG)

Die auf geförderten (d.s. steuerfreien) Beiträgen und auf Zulagen beruhenden Anteile der Versorgungsleistungen sind voll zu versteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung). Die Versorgungsempfänger erhalten beim erstmaligen Bezug sowie bei einer Änderung der Leistungen (Dynamisierung) eine besondere Mitteilung über den voll zu versteuernden Betrag.